

Fernwärme-Preisblatt der job Jenaer Objektmanagement- und Betriebsgesellschaft mbH (nachfolgend job genannt) für die Lieferung von Fernwärme (gültig ab 22. Dezember 2020)

I. Allgemeines

1. Wärmemessung

Die Messung der abgenommenen Wärmemenge erfolgt nach dem Fernwärme-Hausanschluss durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Die job ist berechtigt, eine rechnerische Ermittlung des Wärmeverbrauchs vorzunehmen für den Fall, dass ein Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder ein Messergebnis durch einen Wärmemengenzähler nicht vorliegt.

2. Rechnungslegung und Abschlagszahlungen

a) Die Rechnungslegung erfolgt jährlich nach verbrauchter Wärmemenge (AP_1 gemäß Ziffer II.1). Bei Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung wird diejenige Wärmemenge, die bis zu einer definierten maximalen Rücklaufemperatur verbraucht wird, separat berechnet (AP_2). Als maximale Rücklaufemperatur gilt die in den jeweils gültigen „Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz der job Jenaer Objektmanagement- und Betriebsgesellschaft mbH“ (TAB), veröffentlichte maximale Rücklaufemperatur.

b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde monatliche Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abschläge können von der job nach Maßgabe des § 25 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) im Laufe eines Abrechnungszeitraumes geändert werden.

c) Die Rechnungen werden zu dem in der Rechnung angegebenen Termin fällig. Bei Zahlungsverzug kann die job gemäß § 27 AVBFernwärmeV die entstandenen Kosten gemäß Ziffer I.4 pauschal berechnen.

3. Änderung des Mess- und Abrechnungssystems

Die in Ziffer I.1 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer I.2 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können von der job gemäß § 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

4. Preise und Gebühren für sonstige Dienstleistungen

Die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten richten sich nach dem Preisblatt „HolzlandWärme“ der job in der jeweils gültigen Fassung.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass die Kosten überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden sind, als die Pauschalen ausweisen.

5. Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Entgelte verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

II. Preisänderung

Die Kalkulation der Fernwärmepreise basiert auf einer Mindestvertragslaufzeit von 5 Jahren.

Die Fernwärmepreise werden zum 1. Januar eines jeden Jahres mit Hilfe der Preisänderungsformeln gemäß Ziffer II.1 sowie unter Berücksichtigung der unter Ziffer II.2 genannten Basiswerte ermittelt bzw. angepasst.

Die job ist berechtigt, die Preisänderungsformeln oder deren Bestandteile nach billigem Ermessen anzupassen, soweit diese die Entwicklung der Kosten nicht mehr hinreichend abbilden können, die für die Preisbildung maßgeblich sind (wie z. B. die Kosten für die Erzeugung von Fernwärme und die Nutzung des Verteilnetzes). Die job wird den Kunden nach Kenntnisnahme des Anpassungsgrundes spätestens mit der nächsten Rechnungsstellung über die Anpassung informieren und die geänderten Preise gemäß § 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV öffentlich bekannt geben.

Bei Änderungen oder Neueinführung von Nutzungs- bzw. Gestattungsentgelten, welche die job für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen zur Errichtung und den Betrieb von Leitungen und Anlagen zur Verteilung und Abgabe von Fernwärme im Gebiet der Stadt Hermsdorf oder der Gemeinde Bad Klosterlausnitz an die Stadt Hermsdorf oder die Gemeinde Bad Klosterlausnitz zu entrichten hat, und die zu einer Veränderung der für die Leistungserbringung maßgeblichen Kosten führen, ist die job berechtigt, die Fernwärmepreise ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung oder Neueinführung - nicht jedoch rückwirkend - in Höhe der Änderung bzw. Neueinführung des Nutzungs- bzw. Gestattungsentgeltes anzupassen. Bei einer Senkung oder einem Wegfall der Nutzungs- bzw. Gestattungsentgelte ist die job zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Für die Anpassung gilt vorstehender Absatz.

1. Preisänderungsformeln

Leistungspreis:

$$LP = LP_0 \cdot \left[0,42 + 0,18 \cdot \frac{ID}{ID_0} + 0,40 \cdot \frac{LO}{LO_0} \right]$$

Arbeitspreis:

$$AP_1 = AP_0 \cdot \left[0,37 + 0,48 \cdot \frac{GasP}{GasP_0} + 0,15 \cdot \frac{ID}{ID_0} \right] - 2,33$$

$$AP_2 = 0,98 \cdot AP_1$$

Der Arbeitspreis 2 (AP_2) wird bei Abschluss eines neuen Vertrages mit einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren zusätzlich reduziert. Die job berechnet in diesem Falle folgenden reduzierten AP_2 :

» vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember **2021**

$$AP_2 = 0,94 \cdot AP_1$$

» vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember **2022**

$$AP_2 = 0,92 \cdot AP_1$$

» ab 1. Januar **2023**

$$AP_2 = 0,90 \cdot AP_1$$

Messpreis:

$$MP = MP_0 \cdot \left[0,46 + 0,30 \cdot \frac{ID}{ID_0} + 0,24 \cdot \frac{LO}{LO_0} \right]$$

Hierbei bedeuten:

LP = neuer Leistungspreis

MP = neuer Messpreis

AP₁ = neuer Arbeitspreis

AP₂ = neuer Arbeitspreis für die Wärmemenge, die entsprechend Ziffer I.2 a) Satz 2 und 3 verbraucht wird.

ID = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, Heizkörper und -kessel für Zentralheizungen, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden unter www.destatis.de, in Fachserie 17 Reihe 2, unter GP-Nr. 252. Zur Preisanpassung am 1. Januar eines Jahres wird die September-Notierung des vorangegangenen Jahres aus der jeweiligen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes verwendet.

LO = Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden unter www.destatis.de, in Fachserie 16 Reihe 4.3, in der langen Reihe „Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Quartalen und ausgewählten Wirtschaftszweigen, Neue Länder“, unter Wirtschaftszweig D/35 Energieversorgung. Zur Preisanpassung am 1. Januar eines Jahres wird die Notierung des dritten Quartales des vorangegangenen Jahres aus der jeweiligen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes verwendet.

GasP = das von den Stadtwerken Energie für das Versorgungsgebiet Hermsdorf unter www.stadtwerke-jena.de veröffentlichte Erdgaspreisangebot (netto) für einen Jahresverbrauch von 200.000 kWh. Zur Preisanpassung zum 1. Januar eines Jahres wird der günstigste Erdgaspreis verwendet, zu dem am 1. Dezember des vorangegangenen Jahres ein Geschäftskunde der Stadtwerke Energie eine Erdgaslieferung mit Preisgarantie bis mindestens 31. Dezember des laufenden Jahres vereinbaren konnte.

2. Basiswerte

LP₀ = Basisleistungspreis

Der Basisleistungspreis beträgt jährlich je kW Anschlusswert 63,32 €.

AP₀ = Basisarbeitspreis

Der Basisarbeitspreis beträgt bis 31. Dezember 2019 je MWh bezogene Wärme 72,34 €.

Der Basisarbeitspreis beträgt ab dem 1. Januar 2020 je MWh bezogene Wärme 70,01 €.

MP₀ = Basismesspreis

Der Basismesspreis beträgt je Messgerät und Monat in folgenden Anschlusswertbereichen:

bis 50 kW	6,53 €
über 50 kW bis 100 kW	13,09 €
über 100 kW bis 200 kW	19,62 €
über 200 kW	32,69 €

Die genannten Basispreise verstehen sich jeweils netto.

ID₀ = **Index der Erzeugerpreise** gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, Heizkörper und -kessel für Zentralheizungen, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden unter www.destatis.de, in Fachserie 17 Reihe 2, unter GP-Nr. 252.

Basiswert = 107,5 (September 2019 bei 2015 = 100)

LO₀ = **Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten**, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden unter www.destatis.de, in Fachserie 16 Reihe 4.3, in der langen Reihe „Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Quartalen und ausgewählten Wirtschaftszweigen, Neue Länder“, unter Wirtschaftszweig D/35 Energieversorgung; Basiswert = 107,7 (3. Quartal 2019 bei 2015 = 100)

GasP₀ = das von den Stadtwerken Energie für das Versorgungsgebiet Hermsdorf unter www.stadtwerke-jena.de veröffentlichte Erdgaspreisangebot (netto) für einen Jahresverbrauch von 200.000 kWh. Es wird der günstigste Erdgaspreis verwendet, zu dem am 1. Juni 2019 ein Geschäftskunde der Stadtwerke Energie eine Erdgaslieferung mit Preisgarantie bis mindestens 30. Juni 2020 vereinbaren konnte.

Basiswert = 4,480 ct/kWh.

3. Heizwasserfehlmengen

Der Preis für den Bezug von der job in Hermsdorf und Bad Klosterlausnitz beträgt 10,37 €/m³ (netto).

III. Kosten für Ablesung und Abrechnung sowie bei Einstellung der Versorgung

Für Ablesung und Abrechnung sowie bei Einstellung der Versorgung berechnet die job dem Kunden die folgenden Entgelte:

1. Ablesung, Abrechnung

Ablesung	Entgelt	Entgelt
	je Zählpunkt	je Zählpunkt
	netto	brutto
Zusätzliche Ablesung (durch das Versorgungsunternehmen) auf Kundenwunsch	21,01 €	25,00 €

Abrechnung	Entgelt	Entgelt
	je Rechnung	je Rechnung
	netto	brutto
Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch mit Ablesung durch den Kunden	10,08 €	12,00 €
Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch mit Ablesung durch das Versorgungsunternehmen	10,42 € zuzüglich 19,83 € je Zählpunkt	12,40 € zuzüglich 23,60 € je Zählpunkt
Korrekturabrechnung auf Kundenwunsch	16,39 €	19,50 €
Rücklastschriften	Weiterberechnung der Kosten für Rücklastschriften	
Rechnungskopie	5,04 €	6,00 €

2. Verzug, Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung

sonstige Leistungen	Entgelt	Entgelt
	je Verbrauchsstelle	je Verbrauchsstelle
	netto	brutto
Zahlungserinnerung ⁽¹⁾	kostenfrei	
1. Mahnung ⁽¹⁾	2,50 €	
2. Mahnung ⁽¹⁾	4,90 €	
Stornierung der Sperrung vor Sperrversuch ^{(1) (2)}	jeweils gemäß gültigem Preisblatt des zuständigen Netzbetreibers	
Vorbereitung der Sperrung und Entsperrung, Sperrversuch ⁽¹⁾		
Einstellung der Versorgung ⁽¹⁾ (Sperrung am Hausanschluss)		
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung am Hausanschluss)		
Zuschlag für die Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung) außerhalb der Geschäftszeit ⁽³⁾		

(1) Das angegebene Entgelt ist umsatzsteuerfrei.

(2) Die Kosten für die Stornierung des Sperrauftrages fallen an, wenn der zuständige Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung (Sperrung) beauftragt wurde, die Voraussetzungen für die Sperrung vor Durchführung eines Sperrversuches auf Veranlassung des Kunden entfallen sind.

(3) außerhalb der im Internet veröffentlichten Öffnungszeiten des zuständigen Netzbetreibers

Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19 %. Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.